

Verfahren zu (Neu-)Einordnung von Produkten in der IDTF

Produkte und Materialien, die nicht mit einem der Reinigungsverfahren A, B, C oder D in der Datenbank eingestuft sind oder die mit einem Freigabeverfahren gelistet sind, sind als Vorracht für Laderäume, die für Futtermittel verwendet werden sollen, verboten.

Ein zertifiziertes Unternehmen, das für ein Produkt eine (neue) Reinigungsvorgabe (A, B, C oder D) benötigt, sollte eine Anfrage an seinen [Standardgeber](#) (Mitglied 1) stellen.

Vorgehen

Das Unternehmen sollte das Anfrageformular „[Antrag zur \(Neu\)Einordnung von Produkten in der IDTF](#)“ verwenden und – unter anderem – folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. gewünschtes Reinigungsverfahren;
2. falls eine Neueinordnung gewünscht ist: das aktuelle Reinigungsverfahren;
3. üblicher Transportmitteltyp, für den das Reinigungsverfahren angefragt wird;
4. das Risiko von Rückständen oder Bestandteilen des betreffenden Produktes nach der durch das Unternehmen angewandten Reinigungsmethode (mit Begründung);
5. die Produktzusammensetzung (wenn möglich begleitet durch ein Produktdatenblatt/Sicherheitsdatenblatt mit vollständiger chemischer Analyse einschließlich Fremdbestandteilen und Kontaminationen);
6. die Befunde und Analyseergebnisse der Rückstandsbeprobung nach der Reinigung (optional);
7. eine Probe des betreffenden Produktes (ca. 500 g) – nur auf Nachfrage des Standardgebers und nur wenn sicher.

Es sollte bevorzugt eine englische Version der Dokumente zur Verfügung gestellt werden (ergänzend zur Version in der Sprache des Antragstellers) um die Prüfung durch die ICRT-Mitglieder zu erleichtern.

Der Standardgeber wird mit dem Verfahren der (Neu)Einordnung nach Erhalt der vollständigen Unterlagen beginnen. Sofern der Standardgeber die Unterlagen für nicht vollständig hält, wird das Unternehmen darüber innerhalb von 14 Tagen informiert werden (per E-Mail, Fax oder Post). Wenn nicht genügend Informationen für die Risikoeinschätzung verfügbar sind, wird die Anfrage auf (Neu)Einordnung abgelehnt.

Der Standardgeber wird den Antragssteller über die vorläufige Einordnung informieren bevor die Anfrage an die anderen ICRT-Mitglieder gesendet wird. Der Antragssteller kann aus dieser Information keine Ansprüche ableiten, da es sich um eine vorläufige Einordnung handelt. Sofern die Risikoeinschätzung ergibt, dass das Produkt vor Futtermitteln transportiert werden darf, kann der Standardgeber dem Antragssteller eine befristete Berechtigung geben und den Transport während der Bearbeitung der Anfrage erlauben.

Die (Neu)Einordnung kann bis zu drei Monaten dauern. Falls die Entscheidungsfindung aus irgendeinem Grund länger dauert, wird der Antragssteller darüber rechtzeitig informiert werden.

Eine schematische Übersicht des Einordnungsverfahrens ist in Anhang 1 zu finden.

Verwendung externer Fachkenntnisse



Das ICRT behält sich das Recht vor, fachmännischen Rat zur Erweiterung des eigenen Wissens zu verwenden, es stellt jedoch die Vertraulichkeit des Rates von Experten sicher.

Sofern das ICRT auf Grundlager seiner Fachkenntnisse nicht in der Lage ist eine Einordnungsempfehlung für die Anfrage zu geben, kann das Unternehmen auf eigene Kosten eine Sachverständigenstelle um ein Empfehlungsgutachten bitten, das Argumente für ein notwendiges Reinigungsverfahren beinhaltet.

In der Empfehlung für ein Reinigungsverfahren sollte die Sachverständigenstelle die Grundlagen der IDTF beachten, indem der IDTF-Entscheidungsbaum verwendet wird und keine Empfehlung geben, die wirtschaftlich begründet ist.

Die Sachverständigenstelle sollte die Sicherheitsrisiken für Futtermittel bewerten, die nach dem betreffenden Produkt transportiert werden und nach der Reinigung mit der vorgegeben Reinigungsmethode im gleichen Laderaum transportiert werden.

ANHANG 1: SCHEMATISCHE ÜBERSICHT ÜBER DAS EINORDNUNGSVERFAHREN

